

**Beitragsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Erweiterte Pflege-
expertise – Advanced Nursing Practice“ (M. Sc.)
an der Fachhochschule Bielefeld**

vom 03. Dezember 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 3 und Abs.5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) das zuletzt durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juni 2019 geändert worden ist (GV. NRW. 377), sowie des § 3 Abs.2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW.S.120), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.547) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV.NRW.S.569), die durch Verordnung vom 25. März 2017 (GV.NRW. S. 388) geändert worden ist, hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Beitragsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Erweiterte Pflegeexpertise – Advanced Nursing Practice“ erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Studiengang „Erweiterte Pflegeexpertise – Advanced Nursing Practice“ an der Fachhochschule Bielefeld.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Gemäß § 3 Abs. 2 HabgG NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Habg-VO wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben. Beitragspflichtig sind Studierende, die an der Fachhochschule Bielefeld gemäß der geltenden Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Erweiterte Pflegeexpertise – Advanced Nursing Practice“ eingeschrieben werden. Gemäß § 62 Abs. 5 HG NRW werden kostendeckende Gebühren festgesetzt.

**§ 3
Beitragshöhe und Fälligkeit**

(1) Der Beitrag für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Studiengang „Erweiterte Pflegeexpertise – Advanced Nursing Practice“ (Weiterbildungsbeitrag) beträgt ab dem Wintersemester 2019/2020 1700,- € pro Semester.

(2) Der Weiterbildungsbeitrag ist semesterweise in voller Höhe zu entrichten; er wird jedes Semester mit der Rückmeldung als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender fällig.

(3) Zahlungsempfänger des Weiterbildungsbeitrags ist die Fachhochschule Bielefeld.

(4) Bei einer Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Wird innerhalb

der ersten zwei Wochen des Semesters die Exmatrikulation als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Weiterbildungsbeiträge erstattet. Die Rückmeldung für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung des Weiterbildungsbeitrages abhängig gemacht.

§ 4 Beitragserlass

Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Weiterbildungsstudierenden auf Antrag der Weiterbildungsbeitrag für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen bzw. erstattet. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Studierendenservices beizufügen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wird in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Bielefeld vom 10.10.2019.

Bielefeld, 03. Dezember 2019

Die Präsidentin der
Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk